

## Ziel und Zweck – Grundsätze

Kinder im Vorschulalter, die behindert oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung. Die früherzieherische Tätigkeit hat ihre Schwerpunkte in der pädagogischen Diagnostik, in der Förderung des Kindes und in der Anleitung und Beratung der Bezugspersonen. Zudem befasst sie sich mit der Früherfassung auffälliger Kinder.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Früherziehungsdienstes sind Fachleute mit verschiedener Ausbildung (Grundberuf Heilpädagogik oder Ergotherapie). Es ist Aufgabe der Früherziehung, interdisziplinär zusammenzuarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Die Dienstleistungen für IV-berechtigte Kinder werden gemäss Tarif-Vertrag der IV in Rechnung gestellt. Soweit kein anderer Kostenträger bekannt ist übernimmt die Sozialhilfe allfällige Behandlungskosten.

## Grundlagen

- Bundesgesetz vom 19.6.59 über die Invalidenversicherung (IVG) Art. 8 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 3 SR 831.20 (Eingliederungsmassnahme und Massnahme im Vorschulalter)
- Verordnung vom 17.1.61 über die Invalidenversicherung (IVV) Art. 9 und 10 SR 831.201 (Massnahme im Vorschulalter und pädagogisch-therapeutische Massnahmen)

## Zuständigkeiten

- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) für Tarifvertrag und Betriebsbeitrag